

Ltg.-61/L-3-1998

Betrifft

Vorlage der Landesregierung, betreffend NÖ Straßengesetz 1998.

B e r i c h t
des
BAU - AUSSCHUSSES

Der Bau-Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 18. Februar 1999 und am 18. Mai 1999 die Vorlage der Landesregierung, betreffend NÖ Straßengesetz 1998 beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Dipl. Ing. Toms und Rupp geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Punkt 2, 3 und 6

Das NÖ Straßengesetz 1998 legt hinsichtlich der bei der Errichtung von Straßenbauwerken verwendeten Bauprodukte keine neuen technischen Regelungen gegenüber der NÖ BO 1996 fest. Der Hinweis auf § 43 Abs. 1 NÖ BO 1996 im § 9 Abs. 2 soll nur klarstellen, dass die verwendeten Bauprodukte den wesentlichen Anforderungen der EU-Richtlinie 89/106/EWG entsprechen müssen. Es handelt sich somit um eine reine Umsetzung der genannten Richtlinie und muß daher das NÖ Straßengesetz 1998 erst nach Beschlußfassung durch den NÖ Landtag und Kundmachung im Landesgesetz als Umsetzungsmaßnahme notifiziert werden.

Zu Punkt 4

Als Umfahrungsprojekt ist dabei die ersatzweise Verlegung einer Landesstraße aus dem Ortsgebiet in das den Ort umgebende Freiland zu verstehen. Voraussetzung für die Gemeindeverpflichtung zur Grundeinlösung ist daher, dass die bestehende Landesstraße durch gem. § 2 Abs. 1 Z. 15 STVO 1960 gekennzeichnetes Ortsgebiet (Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“) verläuft.

Landesstraßen innerhalb des Ortsgebietes haben nicht nur die Funktion der Abwicklung des überörtlichen Verkehrs, sondern dienen auch als Aufschließungsstraße für die an sie angrenzenden Grundstücke und können daher als Ersatz für eine sonst notwendige Gemeindestraße im Ortsbereich angesehen werden.

Die Verlegung einer Landesstraße aus dem Ortsgebiet erfolgt nicht zwingend aus verkehrswirtschaftlichen Gründen, sondern dient in erster Linie der Verkehrsberuhigung im Ortsgebiet.

In beiden Fällen (Errichtung im Ort und Umfahrung) handelt es sich daher um Baumaßnahmen, die vor allem im Interesse der Gemeinde bzw. ihrer Bevölkerung erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß bei Umfahrungen der durch die Neuherstellung entbehrlich werdende alte Landesstraßengrund nach Vorliegen der Umlegungsverordnung der NÖ Landesregierung der jeweiligen Gemeinde rückgewidmet wird.

Bezüglich der Berücksichtigung der Finanzkraft der einzelnen Gemeinden ist festzustellen, daß die Länge der genannten Straßenbaumaßnahmen und damit die Höhe der Grunderwerbskosten von der Größe des Ortsbereiches abhängt, wobei sich letztere grundsätzlich aus der Einwohnerzahl (Wohnhausbau) und der Betriebsstruktur der Gemeinde ergibt. Einwohnerzahl (Finanzausgleich) und Betriebsstruktur (Kommunalabgabe) sind bestimmende Faktoren für die Finanzkraft einer Gemeinde. Es ist daher davon auszugehen, dass die finanzielle Belastung durch die Übernahme der Grunderwerbskosten für alle Gemeinden unabhängig ihrer Größe prozentuell gleich sein wird.

Zu Punkt 5

Die Umformulierung dieser Bestimmung erfolgt aufgrund einer Anpassung an die Textierung der gültigen Investitionsrichtlinien des Bundes für die Aufschließung landwirtschaftlicher Siedlungsbereiche oder Wirtschafts- und Kulturflächen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der Obmann der Beitragsgemeinschaft aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen ist und die Beitragsgemeinschaft nach Außen vertritt.

Dkfm. RAMBOSSEK

Berichterstatter

Dkfm. RAMBOSSEK

Obmann